

# Antrag auf Benutzung von Bildern im Stadtarchiv Lüdenscheid

Name d. Benutzers\*: ..... Vorname: .....

Adresse: .....  
(Straße, Wohnort)

Email: .....

Auftraggeber: .....  
(Name und Anschrift)

Thema der Benutzung: .....  
(Publikationstitel, Magazin-Nr. etc.)

Benutzungszweck:  Wissenschaft/Ortskunde  Publizistik  Amtliche Benutzung  
 Privat (keine Veröffentlichung)  Hist. Bildungsarbeit

Art der Veröffentlichung:  gedruckte Publikation (Buch, Zeitschrift, etc.)  Film/TV  
 Internet/Onlinedienste  Digitales Medium (DVD, CD, o.ä.)  
 Ausstellung  Vortragsveranstaltung

Bezeichnung des Publikationsortes: .....  
(Verlag, Zeitschrift, Veranstaltung, Ausstellung, etc.)

Voraussichtl. Erscheinungsdatum: .....

Auflagenhöhe:  bis 5.000  bis 10.000  bis 50.000  bis 100.000  über 100.000  
(Druck, Exemplare)

Ausstrahlung:  lokal  regional  national  europaweit  weltweit  
(Film/TV)

Einblendungsdauer:  eine Woche  einen Monat  drei Monate  
(Internet/Onlinedienste)  
 sechs Monate  ein Jahr

Rechnungsanschrift: .....  
.....

**Mit meiner Unterschrift erkenne ich die u.a. Hinweise und Nebenbestimmungen an.**

.....  
Ort

.....  
Datum

.....  
eigenhändige Unterschrift

\* nat. Person, Institutionen bitte unter „Auftraggeber“ eintragen

## Hinweise und Nebenbestimmungen des Stadtarchivs Lüdenscheid für die Bildbenutzung

### 1. Allgemeines

Die Benutzung von Bildmaterial des Stadtarchivs Lüdenscheid wird unter den nachfolgenden Bestimmungen genehmigt. Abweichende Regelungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

### 2. Rechtsgrundlagen

Für die Benutzung gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW), der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Stadt Lüdenscheid und der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus gelten die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### 3. Benutzungsantrag

- 3.1 Die Benutzung von Bildern des Stadtarchivs Lüdenscheids setzt die Genehmigung eines Benutzungsantrags voraus. Er ist vollständig auszufüllen. Der Benutzer ist verpflichtet, genaue Angaben zur Verwendung zu machen. Es sind Art, Umfang und Sprachraum der beabsichtigten Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung oder sonstige Nutzung (im Folgenden kurz: Nutzung) anzugeben, im Falle der Werbung auch das Produkt. Die Nutzung des Materials ist erst gestattet, nachdem der geplanten Nutzung und dem mitgeteilten Verwendungszweck zugestimmt worden ist.
- 3.2 Entsprechend den Angaben des Benutzers erklärt die Stadt Lüdenscheid schriftlich ihr Einverständnis zur Nutzung des überlassenen Bildmaterials. Entsprechen die Angaben des Benutzers nicht der tatsächlichen Nutzungsart oder stimmt die tatsächliche Nutzung nicht mit den Angaben des Benutzers überein, gilt das Nutzungseinverständnis als nicht erteilt und ist die Stadt Lüdenscheid von Schadensersatzansprüchen Dritter freigestellt.

### 4. Einsichtnahme, Reproduktion, Weitergabe und Speicherung

- 4.1 Der Benutzer kann die im Stadtarchiv Lüdenscheid vorhandenen Bildpositive in den Räumlichkeiten des Stadtarchivs Lüdenscheid einsehen, falls konservatorische oder andere Gründe im Sinne des § 6 ArchivG NRW dem nicht entgegenstehen.
- 4.2 Bildreproduktionen werden grundsätzlich nur in einer Bildqualität überlassen, die für eine Veröffentlichung nicht geeignet ist (Elektrokopie, pdf-Dokument oder niedrig aufgelöstes digitales Image). „Low-Resolution-Material“ aus der Website des Stadtarchivs der Stadt Lüdenscheid darf grundsätzlich nicht zur Veröffentlichung und Verbreitung genutzt werden.
- 4.3 Für Publikationszwecke werden dem Benutzer reprofähige Vorlagen als digitale Images zur Verfügung gestellt. Sofern das Stadtarchiv Lüdenscheid nicht über eine reproduktionsfähige Vorlage eines Motivs (digitales Image oder Bildpositiv) verfügt, wird diese auf Kosten des Benutzers hergestellt. Auf Antrag kann der Benutzer vor Ort selbst reprofähige Vorlagen mittels Abfotografieren oder Scannen erstellen. Das Eigentum steht der Stadt Lüdenscheid zu.
- 4.4 Das Bildmaterial wird dem Benutzer nur für den jeweils genehmigten Verwendungszweck (Veröffentlichung in einer Publikation und in einer Sprache) überlassen. Jede weitere Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Stadtarchivs Lüdenscheid. Die digitalen Bildvorlagen sind nach der Nutzung für den genehmigten Verwendungszweck zu löschen.
- 4.5 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Stadtarchivs Lüdenscheids darf Bildmaterial nicht gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert, verändert oder auf andere Weise genutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das Stadtarchiv Lüdenscheid erlaubt.

### 5. Wahrung des Urheberrechts und der Rechte Dritter

- 5.1 Das Stadtarchiv Lüdenscheid ist nach bestem Wissen und Gewissen bemüht, die Rechte Dritter, soweit solche Rechte an der im Stadtarchiv Lüdenscheid verwahrten Bildüberlieferung bestehen, zu wahren. Die Herkunft eines Bildes, der Fotograf oder Grafiker und die bestehende Rechtesituation eines Bildes werden bei der Erschließung der Bilder dokumentiert, soweit sich diese Angaben mit vertretbarem Aufwand ermitteln lassen. Grundsätzlich obliegt jedoch die Wahrung der Rechte Dritter, insbesondere die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen vom Rechteinhaber, dem Benutzer.
- 5.2 Sind Urheber- oder Nutzungsrechte Dritter an einzelnen Bildern bekannt und hat die Stadt Lüdenscheid an diesen Bildern kein übertragbares Veröffentlichungsrecht, werden reproduktionsfähige Vorlagen nur unter dem Vorbehalt geliefert, dass der Benutzer die Genehmigung zur Veröffentlichung direkt beim Rechteinhaber einholt. Soweit dem Stadtarchiv Lüdenscheid dessen Adresse bekannt ist, wird diese mitgeteilt.
- 5.3 Für die Wahrung anderweitiger Rechte (z.B. Leistungsschutzrechte oder Persönlichkeitsrechte) ist grundsätzlich der Benutzer verantwortlich.
- 5.4 Alle Bildvorlagen sind wie Originale zu behandeln. Grundsätzlich wird nur das Nutzungsrecht am fotografischen Urheberrecht übertragen. Das gilt insbesondere für Bildvorlagen, die vom Bildinhalt her einem weiteren Urheberschutz unterliegen (z.B. Werke der bildenden und darstellenden Kunst). Die Ablösung der weiteren Urheberrechte sowie die Erwirkung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen usw. obliegt dem Benutzer.
- 5.5 Eine Veränderung des urheberrechtlich geschützten Werkes (Fotos) durch Abzeichnung, Nachfotografieren, Fotocomposing oder elektronische Hilfsmittel ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Tendenzfremde Nutzung und Verfälschungen/Veränderungen in Bild und Wort sowie Nutzungen, die zur Herabwürdigung abgebildeter Personen führen können, sind unzulässig. Der Benutzer hat in einem solchen Fall die Stadt Lüdenscheid von jeglicher Inanspruchnahme der verletzten Personen und/oder Dritter freizuhalten.
- 5.6 Die Weitergabe des Bildmaterials, die Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte oder die Weitergabe von Nachdruckrechten oder vorelektronisch übertragenen Bilddaten an Dritte ist nicht gestattet. Ebenso sind Dia- Duplizierungen und die Fertigung von Internegativen, Reproduktionen und Vergrößerungen für Archivzwecke des Benutzers sowie die Speicherung elektronischer Bilddaten nicht gestattet. Sonderfälle bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Der Benutzer ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen, ob und in welchem Umfang er ggf. dennoch dupliziert, Bilddaten gespeichert oder sonst Vorlagen für eigene Archivzwecke gefertigt hat.
- 5.7 Der Benutzer ist zur Beachtung der publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates (Pressecodex) verpflichtet. Er trägt die Verantwortung für die Betextung. Der Benutzer hat das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Personen zu achten und ist verpflichtet, vor der Veröffentlichung ggf. eine entsprechende Freigabe einzuholen. Für eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes abgebildeter Personen oder des Urheberrechtes durch eine abredewidrige oder sinnentstellende Nutzung in Bild und Text haftet der Benutzer. Bei Verletzung solcher Rechte ist allein der Benutzer etwaigen Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig und stellt die Stadt Lüdenscheid hiermit von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

## **6.1 Herkunftsnachweis**

- 6.1 Der Benutzer ist verpflichtet, bei jeder Veröffentlichung von Bildmaterial des Stadtarchivs Lüdenscheids die vollständige Signatur der Bilder und - soweit bekannt - die Namen der Fotografen in unmittelbarer Zuordnung zum Bild oder in einem besonderen Bildnachweis der Veröffentlichung anzugeben. Hierbei ist folgendes Schema zu benutzen: Stadtarchiv Lüdenscheid, Bildsignatur [bestehend aus Bestandsname und Nummer des Bildes] / Fotograf.

*Beispiele:* Stadtarchiv Lüdenscheid, Sammlung Schumacher - 123 / Fotograf: Max Mustermann

Stadtarchiv Lüdenscheid, Bildsammlung / Fotograf: Max Mustermann

oder: StadtA LS, Slg. Schumacher - 123 / Max Mustermann

StadtA LS, Bildslg. /Max Mustermann

- 6.2 Sammelbildnachweise reichen in diesem Sinne nur aus, sofern sich aus diesen ebenfalls die zweifelsfreie Zuordnung zum jeweiligen Bild vornehmen lässt.
- 6.3 Der Benutzer hat die Stadt Lüdenscheid von aus der Unterlassung der Urhebervermerke resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

## **7. Haftung**

Der Benutzer haftet für die Verwendung des Bildmaterials gemäß diesen Bedingungen sowie für alle aus der Verwendung resultierenden Forderungen.

## **8. Gewährleistung**

Beanstandungen, die Inhalt und Umfang der technischen Qualität der Reproduktionsvorlagen betreffen, sind innerhalb von vier Wochen geltend zu machen.

## **9. Belegexemplar**

Von jeder Publikation im Druck oder auf elektronischen Speichermedien, die unter Verwendung von Bildern des Stadtarchiv Lüdenscheids zustande gekommen ist, hat der Benutzer unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu liefern. Dabei ist die Anzahl der verwendeten Bilder und die Auflagenhöhe anzugeben.

## **10. Kosten**

Für die Benutzung und Wiedergabe von Bildmaterial des Stadtarchiv Lüdenscheids werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung für das Stadtarchiv Lüdenscheid erhoben. Maßgeblich für die Publikationsgebühren sind die Sätze zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Reproduktionen für Video-, Film- und Fernsehproduktionen sind auch dann gebührenpflichtig, wenn die zur Verfügung gestellten Reproduktionen in der Produktion (Film, Video etc.) nicht wiedergegeben werden.

## **11. Ahndung von Verstößen**

Bei Missachtung dieser Bedingungen kann der Benutzer von weiteren Benutzungen ausgeschlossen werden. Bei widerrechtlicher Verwertung oder ungenehmigter Weitergabe behält die Stadt Lüdenscheid sich weitere, ggfs. strafrechtliche Schritte vor.